


Titel Anlage 2: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH für Transportkunden	Versionsstand 7.0 / 01.04.2026	Einstufung öffentlich	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------	---------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 2: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zu den Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden – gültig ab 01.04.2026

Präambel

Zur Abwicklung des Zugangs zum Gasnetz der Creos Deutschland GmbH kommen für Gastransporte zu Letztverbrauchern und/oder zur Ein- oder Ausspeicherung von Speicheranlagen die standardisierten „Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden“ (im Folgenden: „Geschäftsbedingungen“) gemäß Anlage 2 der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: „KoV“), zur Anwendung. Zum Zeitpunkt ab Gültigkeit dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen ist dies die KoV XIV.2 in der Änderungsfassung vom 28.10.2025. Die jeweils gültige Fassung der KoV ist auf der Internetseite www.bdew.de zu finden.

Zu diesen branchen- und deutschlandweit gültigen Geschäftsbedingungen zur Abwicklung des Netzzugangs treten gemäß § 2 Ziffer 3 lit. b) der KoV die „Ergänzenden Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden“ (im Folgenden: „Ergänzende Geschäftsbedingungen“).

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Ergänzenden Geschäftsbedingungen und den standardisierten Geschäftsbedingungen der KoV bzw. einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur treten die Regelungen der Ergänzenden Geschäftsbedingungen hinter diesen zurück.


Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln keine Bestimmungen zu Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen.

§ 1 Kapazitätsbuchungen und Einbringung von Kapazitäten in Bilanzkreise

1. Gemäß § 2a der Geschäftsbedingungen stellt die Creos Deutschland GmbH auf Ihrer Internetseite den Transportkunden für Kapazitätsbuchungen, ihr Partnerportal (www.creos-net.de → [Partnerportal](#)) zur Verfügung.
2. Kapazitätsanfragen für Jahresbuchungen müssen bis zum ersten Werktag des Vormonates des ersten Liefertages bei der Creos Deutschland GmbH eingehen. Hintergrund der Vorlaufzeit sind die geltenden Fristen für Kapazitätsminder-/mehrbeschaffung bei den vorgelagerten Netzbetreibern der Creos Deutschland GmbH.

Initiale Kapazitätsbuchungen sowie Kapazitätsbuchungen, die durch einen Lieferantenwechsel begründet sind, müssen spätestens bis 16:00 Uhr des Werktages, der dem ersten Liefertag mindestens 10 Werktagen vorangehen muss, bei der Creos Deutschland GmbH eingehen. Dies gilt ebenso bei unterjährigen Kapazitätsbuchungen.

Die Creos Deutschland GmbH wird Buchungen von freien Kapazitäten im Sinne von § 8 Abs. 3 der Geschäftsbedingungen, die bis 15:00 Uhr eines Werktages bei der Creos Deutschland GmbH eingehen, am selben Werktag beantworten. Später an einem Werktag bei der Creos Deutschland GmbH eingegangene Buchungen von freien Kapazitäten im Sinne von § 8 Abs. 3 der Geschäftsbedingungen wird die Creos Deutschland GmbH bis spätestens 12 Uhr des folgenden Werktages beantworten.

Titel Anlage 2: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH für Transportkunden	Versionsstand 7.0 / 01.04.2026	Einstufung öffentlich	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------	---------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

3. Zur ordnungsgemäßen Verrechnung von ggf. anfallenden Messstellenbetriebs- und Messentgelten ist mindestens das Bestehen einer gültigen durchgehenden Kalendermonatsbuchung notwendig. Sofern ein Transportkunde keine solche Buchung abgibt, die einem oder mehreren Kalendermonaten entspricht, ist zur Faktura der zuvor genannten Entgelte systembedingt hilfsweise eine Nullbuchung und eine korrespondierende Einbringung über alle Kalendermonate notwendig, in denen Kapazitätsbuchungen geplant sind.
4. Gemäß § 2a Ziff. 6 Satz 2 der Geschäftsbedingungen bietet die Creos Deutschland GmbH auf ihrer Internetseite (www.creos-net.de → [Partnerportal](#)) hilfsweise ein Formular an, das vorzugsweise per E-Mail übermittelt werden kann.

§ 2 Kapazitätsnutzung

1. Die Nutzung der Kapazität, die als unterbrechbare Kapazität gebucht ist, kann durch die Creos Deutschland GmbH unterbrochen werden. Hierzu kündigt die Creos Deutschland GmbH dem Transportkunden eine Unterbrechung mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Stunden an. Vorgenannte Vorlaufzeit kann unterschritten werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefahr in Verzug nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
2. Der Transportkunde ist im Falle einer Unterbrechungsaufforderung dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die entsprechende Reduzierung von Gasmengen an dem jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt tatsächlich physisch umgesetzt wird.

§ 3 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung für die gebuchte Kapazität erfolgt jeweils bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats. Das Zahlungsziel ist der 15. Kalendertag eines Monats.
2. Die Rechnungsstellung für eventuelle Entgelte aus Kapazitätsüberschreitungen und untermonatliche Kapazitätsbuchungen erfolgt monatlich nach Ablauf des Monats (ex-post Abrechnung). Die Rechnung ist jeweils bis zum 10. Werktag nach Rechnungsdatum mit fester Wertstellung an die Creos Deutschland GmbH zu bezahlen.
3. Die Form der Rechnungsstellung wird entsprechend der Regelungen der KoV bzw. der geltenden gesetzlichen Regelungen bestimmt. Ist keine Form vorgegeben, so gilt Folgendes:

Die Creos Deutschland GmbH übersendet die Rechnungen per E-Mail an eine hierzu in Textform vom Transportkunden mitgeteilte E-Mailadresse. Der Transportkunde sorgt selbst für die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Internetzugang) zum Zwecke des Abrufs der Rechnungsdaten auf eigene Kosten.
4. Alle Rechnungen beinhalten die jeweiligen Nettopreise sowie die im Abrechnungszeitraum geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten und/oder behördlichen Festlegungen weitere Steuern und Abgaben zu erheben sind, werden diese, ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit bzw. Rechtskräftigkeit, ebenfalls Bestandteil der Rechnungen.

§ 4 Anpassungen

Die Creos Deutschland GmbH ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen jederzeit anzupassen oder zu ändern, soweit eine Änderung aufgrund veränderter organisatorischer Anforderungen, Regelungslücken in diesen ergänzenden Geschäftsbedingungen, Veränderungen der Marktgegebenheiten oder anderen vergleichbaren Gründen erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 36 der Geschäftsbedingungen.